

Kleine Anfrage

Sicherheit der Jugendräume in Liechtenstein

Frage von Landtagsabgeordneter Johannes Zimmermann

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 04. März 2026

In der Silvesternacht dieses Jahres ereignete sich in einer Bar in Crans Montana im Kanton Wallis eine furchtbare Brandkatastrophe, in welcher 41 Menschen ihr Leben verloren und weitere 115 Personen zum Teil schwerverletzt wurden mit lebenslangen Folgen, verbunden mit unsäglichen Schmerzen.

In Liechtenstein haben Jugendliche sehr wenig Möglichkeiten altersgerecht in den Ausgang gehen zu können, ausser in den zwölf Jugendräumen, wie Jugendtreff, Jugendbeiz oder auch Jugendcafé.

- * Gibt es in jedem Jugendraum eine oder mehrere Fluchttüren, insbesondere in Jugendtreffs, welche sich auf mehr als einem Stockwerk befinden?
- * Gibt es noch Jugendtreffs, welche gemäss Schweizer Brandschutzrichtlinien schnell brennbares Material verbaut haben? Falls ja, ist da ein Umbau/Neubau angedacht?
- * Werden Mitarbeiter sowie die Jugendlichen in regelmässigen Abständen in Sachen Brandschutz oder Verhalten bei Erdbeben geschult respektive gibt es entsprechende Übungen?
- * Gibt es in jedem Jugendtreff genügend und mehrere unterschiedliche feuerlöschende Massnahmen wie Wasserschläuche, Schaumgeräte, Branddecken und Weiteres mehr?
- * Wer kontrolliert in welchem Rhythmus die Jugendtreffs und werden diese Bestandesaufnahmen von einer übergeordneten, landesweiten Sicherheits- oder Koordinationsstelle gesammelt?

Antwort vom 06. März 2026

zu Frage 1:

Die Zuständigkeit für die betroffenen Räume befindet sich bei den Gemeinden. Die Jugendräume befinden sich im Eigentum der jeweiligen Gemeinden. Dementsprechend sind die Gemeinden auch verantwortlich für die Ausstattung, Umsetzung und Einhaltung der brandschutztechnischen Vorgaben. Die Anforderungen an den Brandschutz richten sich nach der Nutzungsart, der zugelassenen Personenzahl und den baulichen Gegebenheiten.

Die Anzahl der erforderlichen Notausgänge ist an die maximale Nutzung gekoppelt: Bei Räumen bis 50 Personen ist in vielen Fällen ein Notausgang ausreichend, solange er die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Bei mehr als 50 Personen verlangt der Brandschutz in der Regel mehrere unabhängige Fluchtwege.

zu Frage 2:

Derzeit wird geprüft, ob in einzelnen Jugendtreffs noch Bauteile oder Ausstattungen vorhanden sind, die gemäss den Schweizer Brandschutzrichtlinien als schnell brennbares Material einzustufen wären.

Eine abschliessende Aussage ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Sollte im Rahmen dieser laufenden Überprüfung festgestellt werden, dass tatsächlich schnell brennbares Material verbaut wurde, wird dieses umgehend entfernt, ersetzt oder baulich angepasst, um die Sicherheit zu gewährleisten und den geltenden Vorschriften vollständig zu entsprechen.

zu Frage 3:

Ab diesem Jahr sind für die Mitarbeitenden der Jugendtreffs regelmässige Schulungen im Bereich Brandschutz vorgesehen. Diese Schulungen werden alle drei Jahre durchgeführt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Teams über Verhalten im Notfall informiert sind und entsprechend reagieren können. Da sich die Besucherinnen und Besucher der Jugendtreffs laufend verändern, ist zudem eine klare und gut sichtbare Beschilderung für den Notfall notwendig. Dadurch wird gewährleistet, dass auch neue oder sporadisch anwesende Jugendliche im Ernstfall die Fluchtwege rasch erkennen und richtig handeln können.

zu Frage 4:

In allen Jugendräumen (inkl. Jugendcafé und Jugendbeiz) stehen ausreichende und unterschiedliche feuerlöschende Einrichtungen zur Verfügung.

zu Frage 5:

Die Endabnahme der brandschutzrelevanten Anlagen und Massnahmen erfolgt durch das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR). Mit dieser Abnahme wird bestätigt, dass die gesetzlichen Brandschutzanforderungen erfüllt sind. Nach der Endabnahme geht die Zuständigkeit für die weiteren periodischen Brandschutzkontrollen an die Gemeinden über. Gemäss Art. 27 Brandschutzgesetz (BSchG) ist die Einhaltung der Brandschutzvorschriften regelmässig zu überprüfen. Der Gemeinderat bestimmt dafür ein entsprechendes Kontrollorgan. Dieses Kontrollorgan überwacht gemäss Art. 28 BSchG unter anderem die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften, kontrolliert Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen sowie die Lagerung feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe und überprüft den brandschutzgerechten Zustand von Gebäuden.